

Antrag auf Abschluss eines Vertrages im Rahmen des Vertragsnaturschutzes - Flächenantrag -

für nachfolgend aufgeführte/aufgeführtes Vertragsmuster

Grünland

- Wertgrünland
- Grünlandlebensräume

Senden Sie den Antrag bis spätestens 01.07.2021 per Post an die

Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, Fabrikstraße 6, 24103 Kiel

Unvollständig oder unleserlich ausgefüllte Anträge sowie Anträge mit fehlenden Unterlagen können nicht bearbeitet werden.

Anschrift

Betriebsnummer laut Stammdaten (BNRZD): _____

Betriebsbezeichnung laut Antrag auf Direktzahlungen: _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Kreis: _____

Fax (Vorwahl/Nummer): _____

Telefon (Vorwahl/Nummer): _____

Mobiltelefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Zuständige Außenstelle LLUR: _____

Falls dieser Antrag zusammen mit einer Lokalen Aktion oder dem Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) gestellt wurde, bitte angeben:

- Lokale Aktion
- DVL

Bankverbindung

Bitte unbedingt die bereits zu anderen landwirtschaftlichen Förderungen ohnehin benutzte Bankverbindung benennen.

Bankname: _____

IBAN: DE _____

Angaben zum Betrieb

Landwirtschaftliche Netto-Flächen des Betriebes (LF) einschließlich Pachtflächen:

_____ Hektar

Ich bin Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber eines kleinen beziehungsweise eines mittleren¹ in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Unternehmens mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft.

- Ja
 Nein

Bemerkungen (Nur von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH auszufüllen.)

Bestand auf den beantragten Flächen bereits ein Vertrag?

- Ja
 Teilweise
 Nein

Wenn ja, bitte ausfüllen:

Vertragsnummer: _____

Ggf. vorherige/r Vertragspartner/in: _____

Wenn bekannt, Betriebsnummer: _____

Auf den beantragten Flächen habe ich auch andere Förderungen beantragt oder erhalte sie bereits:

- Ja
 Nein

Wenn ja, bitte ankreuzen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Erstaufforstungsprämie | <input type="checkbox"/> Emissionsarme und gewässerschonende |
| <input type="checkbox"/> Förderung ökologischer Anbauverfahren | Ausbringung von Wirtschaftsdünger |
| <input type="checkbox"/> Winterbegrünung | <input type="checkbox"/> Vielfältige Kulturen im Ackerbau |

Dieser Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn folgende Unterlagen beigefügt werden:

- **Anlage Flächennutzungsnachweis** (FNN) des aktuellen Sammelantrages für die Feldblöcke, in dem die beantragten Vertragsflächen deutlich gekennzeichnet sind.
- bei abweichender Vertragsfläche von der Teilfläche der Parzelle im FNN, ist ein **GIS-Ausdruck** der relevanten Fläche (ohne Hintergrundbilder) mit manuell eingezeichneter Vertragsfläche beizufügen.
- **Aktuelle Liegenschaftsbuchauszüge mit Eigentüternachweis** (sofern sich die Fläche nicht im Eigentum des Antragstellers befindet)
- bei Pachtflächen: **Kopie des Pachtvertrages** (Laufzeit mindestens bis Ende des Vertrages)

¹ gemäß Ziffer 3 der Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für Grünlandlebensräume und Wertgrünland in Schleswig-Holstein

Erklärung

Mir ist bekannt,

1. dass der Verpflichtungszeitraum mindestens 5 Jahre beträgt. Beim Übergang des Betriebes (ganz oder teilweise) beziehungsweise des Nutzungsrechtes an den beantragten Flächen auf einen anderen Nutzungsberechtigten während dieses Verpflichtungszeitraumes kann die bis dahin gewährte Ausgleichszahlung zurückgefordert werden, es sei denn, die Nachfolgerin/der Nachfolger ist bereit, die Verpflichtungen für die restliche Dauer des Verpflichtungszeitraumes zu übernehmen und sie/er erfüllt die Voraussetzungen dafür.
2. dass die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU sowie die entsprechenden Rechnungshöfe und Prüfinstanzen das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Entschädigungszahlung durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) - auch nachträglich - zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen,
3. dass bei im Rahmen von Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen getroffenen Feststellungen, wonach Antragsangaben nicht stimmen oder die Bedingungen nicht eingehalten werden/wurden, mit Sanktionen zu rechnen ist, die unter Umständen auch für die Vergangenheit zu Kürzungen, in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes zum völligen Verlust beantragter Zahlungen sowie zusätzlich zu Strafverfolgungsmaßnahmen führen können. Betriebsinhaber/innen erhalten keine Zahlungen, wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.

Mir ist weiterhin bekannt, dass die Zahlungen für die Vertragsmuster Wertgrünland und Grünlandlebensräume analog der Agrarumweltmaßnahmen wie den Vertragsnaturschutz gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/288 vom 13.02.2019 die Verpflichtungen betreffen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 Anhang II der Verordnung (EU) 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 1307/2013 sowie die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts hinausgehen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und im gesamten Betrieb einzuhalten nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013 verpflichtenden Anforderungen hinausgehen.

Darauf fußend sind folgende **anderweitigen Verpflichtungen** einzuhalten:

– **Cross Compliance**

Einhaltung von Grundanforderungen und Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand in den Bereichen

- Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen
- Tierschutz
- Erhaltung von Dauergrünland (über Greening-Vorschriften geregelt),
- nationale Bestimmungen, die die zuvor genannten Anforderungen konkretisieren, Verstöße gegen diese Vorschriften führen zusätzlich zu einer Kürzung der gesamten Direktzahlungen (Betriebsprämie und Agrarumweltmaßnahme).

Entsprechende Informationen zum Inhalt der so genannten anderweitigen Verpflichtungen können Sie im Internet über die „[Informationsbroschüre für Direktzahlungsempfänger - Cross Compliance](#)“ erhalten (Pfad: Landwirtschaft → Cross Compliance).

– **Dauergrünlanderhaltungsgebot**

Die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Dauergrünland zu erhalten. Diese Verpflichtung wird mit Hilfe eines mehrstufigen Verfahrens umgesetzt. Die Region Schleswig-Holstein/Hansestadt Hamburg hat jährlich auf der Grundlage der Anträge auf Direktzahlungen den Anteil des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche zu ermitteln. Verglichen wird dieser jährlich neu ermittelte Wert mit einem Basiswert. Dieser errechnet sich unter anderem aus dem Anteil der Dauergrünlandflächen des Jahres 2005, die bereits im Jahre 2003 Dauergrünland gewesen sind, an der im Jahr 2005 von den Antragstellern angegebenen landwirtschaftlichen Fläche. Es sind die Vorschriften des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes Schleswig-Holstein zu beachten.

– **Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand**

Die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen Zustand wird in sieben Bereiche unterteilt, hierzu gehören:

- Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufern
- Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, falls entsprechende Verfahren vorgesehen sind,
- Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung
- Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung,
- Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung,
- Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden,
- Erhaltung von Landschaftselementen.

Mir ist weiterhin bekannt, dass mit Ausnahme kircheneigener Flächen eine Förderung von Flächen, die im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder der Stiftung Naturschutz stehen, in der Regel nicht möglich ist. Die Eigentümer betreffender Flächen sind in der Anlage aufzuführen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich ausdrücklich, dass öffentlich-rechtliche Flächen nicht zu den mit diesem Formblatt benannten und aus dem Vertragsnaturschutz zu fördernden Antragsflächen gehören. Mir ist bewusst, dass falsche Angaben hierzu strafrechtliche Relevanz besitzen und entsprechend geahndet werden (siehe auch „Sonstige Hinweise“, 3. Absatz.

Ich versichere darüber hinaus, dass die beantragten Flächen nicht bereits mit Mitteln der öffentlichen Hand gefördert wurden (z. B. beim Erwerb der Flächen) und keine öffentlich-rechtlichen bzw. Auflagen oder Bestimmungen hinsichtlich der Nutzung bestehen (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Im Übrigen verpflichte ich mich ausdrücklich, künftig jährlich fristgerecht den Sammelantrag Agrarförderung sowie den Zahlungsantrag VNS bei der zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume einzureichen.

Sonstige Hinweise

Mir ist bekannt, dass gem. § 264 Abs. 8 Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.01.2013, Tatsachen subventionserheblich sind, die durch oder aufgrund eines Gesetzes vom Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet worden sind oder von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention gesetzlich abhängig ist. Ich erkenne an, dass insbesondere folgende (Antrags-)Angaben subventionserheblich sind:

Antragsteller/Adresse, Größenangaben zur Antragsfläche, öffentlich-rechtlicher bzw. privatrechtlicher Status der Antragsflächen, Änderungen gegenüber der beantragten Flächenbewirtschaftung, evtl. Betriebsauf- bzw. -übergabe, Nichterfüllung von Bewirtschaftungsauflagen, Angaben zu öffentlichen Finanzierungshilfen (zum Ausschluss

unzulässiger Doppelförderung). Mir ist bewusst, dass falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben hierzu einen Subventionsbetrug im strafrechtlichen Sinne begründen können.

Datenschutz und Kontrollen

Erklärung des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Erfüllung der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Verantwortlicher im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist das

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND)
Postfach 71 51
24106 Kiel.

Die oder der Datenschutzbeauftragte im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit den Artikeln 37 ff. der Datenschutz-Grundverordnung ist zu erreichen unter der oben genannten Postanschrift des Ministeriums sowie elektronisch über das Funktionspostfach datenschutz@melund.landsh.de.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Beratung, Antragsbearbeitung, Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Auszahlung der beantragten Förderung, die vollständig oder anteilig aus Mitteln des Landes und / oder des Bundes finanziert wird. Sofern die betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben hat, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zudem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung.

Die personenbezogenen Daten können an folgende Empfänger im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 9 der Datenschutz-Grundverordnung weitergegeben werden:

- **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung** zur Finanzmittelbereitstellung durch den Bund
- **Bundeskasse** zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen;
- **Bundesrechnungshof** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Bundeshaushaltsordnung;
- **Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein und Finanzämter** zur Unterrichtung über die Zahlung nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung;
- **Landeskasse Schleswig-Holstein** zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen;
- **Landesrechnungshof Schleswig-Holstein** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Landeshaushaltsordnung;
- **Deutscher Verband für Landespflege (DVL) e.V.** als beratende Stelle
- **Lokalen Aktionen** (Artenagentur Schleswig-Holstein als Kooperation im Naturschutz, Lokale Aktion Aukrug, Lokale Aktion Dithmarschen, Lokale Aktion KUNO e.V., Lokale Aktion Runder Tisch Naturschutz Nordfriesland, Lokale Aktion Obere Treenlandschaft, Lokale Aktion Schlei, Lokale Aktion Naturpark Westensee – Obere Eider) als beratende Stellen in ihrer örtlichen Zuständigkeit.

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 32 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung der Fördermittel) erforderlich ist. Die Daten werden mindestens bis zum 31.12.2027 gespeichert.

Von der Verarbeitung betroffene Personen haben nach der Datenschutzgrundverordnung folgende Rechte:

- Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die von der Verarbeitung betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 9 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der von der Verarbeitung betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die von der Verarbeitung betroffene Person die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 11 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierten Verfahren durchgeführt wird, steht ihr gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt, kann sie jederzeit eine Beschwerde hiergegen bei der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz erheben (Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt hat, kann sie diese jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Artikel 7 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung).

Entsprechend den europäischen Transparenzvorschriften werden Einzelbeihilfen von mehr als 60.000 Euro an Unternehmen auf der [Beihilfe-Website der EU](#) veröffentlicht.

Der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH sind durch Vertrag vom 19./22.12.2008 i.d.F. v. 06.01.2012 vom Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen worden. Insoweit ist die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH als „öffentliche Stelle“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz und als „Daten verarbeitende Stelle“ im Sinne des § 2 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz anzusehen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage: Eigentümer/in der beantragten Flächen

Keine Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher oder öffentlich geförderter Flächen. Flächen im Eigentum der Kirche können gefördert werden.

Die Nummer der Eigentümerin oder des Eigentümers ist unbedingt in den Flächennachweis (siehe Folgeseiten) zu übernehmen. Ist der Antragsteller selber Eigentümer, ist im Flächennachweis die „1“ einzutragen.

* Die Spalte **PV / LB** wird von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH ausgefüllt.

Eigentümer Nr.	Name der Eigentümerin oder des Eigentümers	PV*	LB*
1	Antragsteller/in ist selber Flächeneigentümer/in		
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			

Anlage: Flächennachweis zum Antrag auf Abschluss eines Vertrages im Rahmen des Vertragsnaturschutzes

Name: _____

Graue Felder werden von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH ausgefüllt.

Beantragt wird die Aufnahme folgender Flächen **(für jeden beantragten Feldblock ist eine eigene Zeile zu verwenden)**:

Parzellen-Nr.	Feldblock-Nr. DE-SH-LI-	Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Eigentümer Nr.	Feldblock ganz tlw.	beantragte Nettofläche ha ar qm	Beantragt wird: Bitte ankreuzen!		geändert (Grund) *)	V-Art
								Wertgrünland	Grünland- lebensräume		
*) Bemerkungen zu Änderungen								Geprüft (Datum, Handzeichen):			

Bitte wenden

Parzellen-Nr.	Feldblock-Nr. DE-SH-LI-	Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Eigentümer Nr.	Feldblock ganz tiw.	beantragte Nettofläche ha ar qm	Beantragt wird: Bitte ankreuzen!		geändert (Grund) *)	V-Art
								Wertgrünland	Grünland- lebensräume		
*) Bemerkungen zu Änderungen								Geprüft (Datum, Handzeichen):			